

**BERICHT UND ANTRAG**

**DER REGIERUNG**

**AN DEN**

**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**DAS ABKOMMEN VOM 24. AUGUST 2026 ZWISCHEN**

**DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND**

**DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT ÜBER DIE GEGENSEITIGE**

**ANERKENNUNG VON BERUFSMATURITÄTSZEUGNISSEN**

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| <i>Behandlung im Landtag</i> |              |
|                              | <i>Datum</i> |
| Schlussabstimmung            |              |

**Nr. 99/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                         | Seite     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Zusammenfassung .....                                                                   | 4         |
| Zuständige Ministerien .....                                                            | 5         |
| Betroffene Stellen .....                                                                | 5         |
| <b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>                                                 | <b>7</b>  |
| 1.   Ausgangslage .....                                                                 | 7         |
| 2.   Begründung der Vorlage.....                                                        | 9         |
| 3.   Schwerpunkte des Abkommens .....                                                   | 10        |
| 4.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....                                  | 11        |
| 5.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....                                           | 14        |
| 6.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....                  | 15        |
| 6.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....                                            | 15        |
| 6.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche<br>Auswirkungen.....      | 16        |
| 6.3   Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf<br>deren Umsetzung ..... | 17        |
| <b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>                                                 | <b>18</b> |

### **Beilage:**

- Text des Abkommens vom 24. August 2026 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Zur Gewährleistung eines breiten Hochschulbildungsangebots ist Liechtenstein auf die Kooperation mit seinen Nachbarstaaten angewiesen. Insbesondere mit der Schweiz und mit Österreich bestehen wichtige Abkommen und Erklärungen.*

*Mit der Schweiz sind dies die Teilnahme an der Interkantonalen Universitätsvereinbarung und an der Fachhochschulvereinbarung sowie die Äquivalenzerklärung der liechtensteinischen Gymnasialmaturität durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK).*

*Das vorliegende Abkommen stärkt diese Zusammenarbeit und schafft eine dauerhafte völkerrechtliche Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Ziel des Abkommens ist die Sicherstellung der Bildungs- und Berufsmobilität im gemeinsamen Bildungsraum sowie die Schaffung von Rechtssicherheit für Lernende, Absolvierende, Bildungsinstitutionen und Behörden durch die unbefristete gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen.*

*Liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnisse werden gemäss Abkommen in der Schweiz anerkannt, sofern zusätzlich ein anerkannter Nachweis einer zweiten schweizerischen Landessprache vorliegt. Eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse werden in Liechtenstein ohne zusätzliche Bedingungen anerkannt. Die jeweilige Anerkennung entfaltet dieselben Rechtswirkungen wie ein entsprechendes nationales Berufsmaturitätszeugnis.*

*Das Abkommen hat keine wesentlichen finanziellen oder personellen Auswirkungen für das Land Liechtenstein. Es formalisiert weitgehend eine bereits gelebte Praxis und stärkt die langfristige Zusammenarbeit im Bildungsbereich.*

**ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

Ministerium für Infrastruktur und Bildung

**BETROFFENE STELLEN**

Schulamt

Amt für Auswärtige Angelegenheiten



Vaduz, 1. September 2026

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Abkommen vom 24. August 2026 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein zentraler Pfeiler des liechtensteini-schen Bildungssystems. Aufgrund seiner geografischen Grösse und der begrenzten Bevölkerungszahl kann Liechtenstein insbesondere im Bereich der Hochschulbildung und der höheren Berufsbildung nicht das gesamte Spektrum an Aus- und Weiterbildungsangeboten eigenständig bereitstellen. Um den Bildungsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden und ein vielfältiges Studienangebot sicherzustellen, ist das Land deshalb in hohem Masse auf eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten angewiesen.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die bilateralen Abkommen mit der Schweiz und Österreich. Diese schaffen die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedin-

gungen dafür, dass Absolventinnen und Absolventen liechtensteinischer Maturitätsschulen einen gleichberechtigten Zugang zu Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen in den Nachbarländern erhalten. Die Abkommen gewährleisten, dass Studierende aus Liechtenstein ihre Ausbildung unter vergleichbaren Bedingungen wie Studierende aus dem jeweiligen Partnerland absolvieren können. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit und zur Sicherung eines hochwertigen Bildungszugangs.

Die Schweiz stellt für liechtensteinische Studierende das wichtigste Zielland dar, gefolgt von Österreich. Dank der geografischen Nähe, der engen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen sowie des breiten und qualitativ hochwertigen Studienangebots entscheiden sich viele junge Menschen aus Liechtenstein für ein Studium an einer schweizerischen Hochschule oder Universität. Im Schuljahr 2024/2025 studierten 891 Personen aus Liechtenstein an Hochschulen und Universitäten in der Schweiz. Dies entspricht ca. 70% aller Studierenden aus Liechtenstein.<sup>1</sup> Damit nimmt die Schweiz eine zentrale Rolle für die akademische Ausbildung liechtensteinischer Studierenden ein.

Liechtenstein ist dem Regionalen Schulabkommen (RSA) angeschlossen, welches den Zugang zu ausserkantonalen bzw. ausländischen Bildungsangeboten auf Sekundarstufe II regelt und finanzielle Ausgleichsmechanismen zwischen den Vertragsparteien vorsieht. Zudem ist Liechtenstein Träger von Hochschulen in der Schweiz und als Vollmitglied der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV), die den gleichberechtigten Zugang zu den Fachhochschulen sowie die Finanzierung der Studienplätze regelt, sowie als Vertragspartei der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV), welche den Zugang zu universitären Hochschulen

---

<sup>1</sup> vgl. Bildungsstatistik 2024/2025.

und die Abgeltung der Studienleistungen koordiniert, eng in das tertiäre Bildungssystem der Schweiz eingebunden.

Auch im Bereich der Berufsbildung bestehen seit Jahrzehnten enge institutionelle und rechtliche Beziehungen. Seit 1998 sind die liechtensteinischen Berufsmaturitätslehrgänge von der Schweiz anerkannt. Im Gegensatz zur gymnasialen Matura ist die Anerkennung der Berufsmatura in der Schweiz nicht durch ein interkantonaes Konkordat, das auch Liechtenstein zum Beitritt offensteht, geregelt, sondern die Anerkennung wurde jeweils vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) auf Antrag erteilt. Beim Abschluss des Validierungsverfahrens im Juli 2020 wurde das Schulamt vom SBFI informiert, dass die Anerkennung künftig nur noch befristet erteilt werden könne. Begründet wurde dies einerseits mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage und andererseits mit der unterschiedlichen sprachlichen Ausgestaltung der Berufsmaturität, insbesondere hinsichtlich der zweiten Landessprache. Vor diesem Hintergrund wurde die Anerkennung zeitlich befristet ausgesprochen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die einseitige befristete Anerkennung durch das SBFI bietet weniger Rechts- und Planungssicherheit als ein völkerrechtlicher Vertrag. Mit dem vorliegenden Abkommen werden die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gegenseitig festgelegt. Gleichzeitig werden die Besonderheiten des liechtensteinischen Bildungssystems berücksichtigt und die materielle Gleichwertigkeit der Abschlüsse sichergestellt. Das Abkommen stärkt den Zugang zu Hochschulen, insbesondere zu Fachhochschulen, und trägt zur Attraktivität der Berufsbildung bei.

Aus Sicht Liechtensteins ist das Abkommen zudem ein zentraler Beitrag zur langfristigen Sicherung der Standortattraktivität. Die klare und rechtssichere Regelung der Anerkennung reduziert administrative Hürden, erhöht die Planungssicherheit

für Lernende und Bildungsinstitutionen und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Berufsbildung bei. Gleichzeitig wird die enge bildungspolitische Zusammenarbeit mit der Schweiz weiter vertieft und auf eine verlässliche rechtliche Grundlage gestellt.

Schliesslich ist festzuhalten, dass das Abkommen im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen Liechtensteins im Bildungsbereich steht, insbesondere hinsichtlich Qualitätssicherung, internationaler Anschlussfähigkeit und Förderung der Mobilität von Lernenden. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Positionierung Liechtensteins im europäischen Bildungsraum und unterstützt die Gleichwertigkeit der beruflichen und allgemeinbildenden Bildungswege.

Es ist festzuhalten, dass die mit dem Abkommen geregelte Anerkennung und Gleichstellung der Abschlüsse ausschliesslich für Studierende von Bedeutung ist, die einen Bildungsweg in der Schweiz aufnehmen oder fortsetzen möchten. Für die Nutzung der Abschlüsse in Liechtenstein und Österreich ergeben sich keine Änderungen. Die dortige Gültigkeit und Verwendbarkeit der Zeugnisse bleiben unverändert bestehen.

### **3. SCHWERPUNKTE DES ABKOMMENS**

Der Gegenstand des Abkommens ist die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen. Die Anerkennung der liechtensteinischen Berufsmaturität in der Schweiz setzt den Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten schweizerischen Landessprache voraus. Eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse werden in Liechtenstein ohne zusätzliche Voraussetzungen anerkannt. Darüber hinaus regelt das Abkommen die Rechtswirkungen der Anerkennung, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie die Modalitäten des Vollzugs. Ferner enthält es Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Möglichkeit zur Kündigung des Abkommens.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1**

Art. 1 umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens und definiert die von der gegenseitigen Anerkennung erfassten Ausweise. Das Abkommen bezieht sich ausschliesslich auf die eidgenössischen und liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnisse, welche gemäss den jeweils geltenden nationalen Rechtsgrundlagen ausgestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Anerkennung auf Abschlüsse stützt, die von den zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten nach den jeweiligen berufsbildungsrechtlichen Vorschriften verliehen werden. Die Bestimmung schafft Klarheit darüber, welche Qualifikationen unter das Abkommen fallen, und bildet die Grundlage für die in den folgenden Artikeln geregelten Anerkennungswirkungen.

##### **Art. 2**

Art. 2 regelt die Anerkennung des liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnisses in der Schweiz. Grundsätzlich wird das liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnis dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis gleichgestellt. Die Gleichstellung erfolgt jedoch unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person zusätzlich über einen anerkannten Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Landessprache der Schweiz verfügt. Der Sprachennachweis richtet sich nach den Empfehlungen der schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) zu den Fremdsprachendiplomen und trägt dem Umstand Rechnung, dass im schweizerischen Berufsmaturitätssystem neben Englisch grundsätzlich auch eine zweite Landessprache vorgesehen ist.

Die Bestimmung stellt einen Kompromiss zwischen den Besonderheiten der beiden Bildungssysteme dar. Einerseits wird die hohe Übereinstimmung der liechtensteinischen Berufsmaturität mit den schweizerischen Rahmenvorgaben anerkannt. Andererseits wird durch den zusätzlichen Sprachnachweis sichergestellt,

dass die materiellen Anforderungen an die Berufsmaturität in beiden Staaten vergleichbar bleiben.

Zur Vereinfachung des Vollzugs wird vorgesehen, dass dem Berufsmaturitätszeugnis eine Bescheinigung des Schulamtes beizulegen ist. Mit dieser Bescheinigung bestätigt das Schulamt, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden. Dadurch wird die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen für Schweizer Behörden und Bildungsinstitutionen wesentlich erleichtert und eine einheitliche Umsetzung des Abkommens gewährleistet. Studierende der BMS Liechtenstein, die kein Studium in der Schweiz anstreben, müssen die zweite Schweizer Landessprache nicht nachweisen, womit unnötige Zusatzbelastungen vermieden werden.

### **Art. 3**

Art. 3 regelt die Anerkennung des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses in Liechtenstein. Die Bestimmung sieht vor, dass das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis dem liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnis rechtlich gleichgestellt wird. Zusätzliche Voraussetzungen oder Ausgleichsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

### **Art. 4**

Art. 4 enthält eine gegenseitige Informationspflicht der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander über beabsichtigte wesentliche Anpassungen ihrer Rahmenlehrpläne für die Berufsmaturität zu informieren. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die gegenseitige Anerkennung auf der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge beruht. Änderungen an den Rahmenlehrplänen können Auswirkungen auf diese Vergleichbarkeit haben.

**Art. 5**

Art. 5 regelt die Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit der Vertragsparteien beim Vollzug des Abkommens. Für den Vollzug und die Auslegung des Abkommens werden auf Schweizer Seite das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und auf liechtensteinischer Seite das Schulamt als zuständige Behörden bezeichnet. Dadurch wird sichergestellt, dass für Fragen der Anwendung, Auslegung und Weiterentwicklung des Abkommens klar definierte Ansprechpartner bestehen.

Darüber hinaus sieht die Bestimmung vor, dass auf Wunsch einer Vertragspartei ein Treffen der zuständigen Behörden stattfinden kann. Ein solches Treffen hat innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ersuchen zu erfolgen. Diese Regelung ermöglicht einen raschen und institutionalisierten Austausch bei Fragen der praktischen Umsetzung, bei Auslegungsfragen oder bei Entwicklungen in den jeweiligen Bildungssystemen.

**Art. 6**

Art. 6 regelt die Dauer, Kündigung sowie Änderung des Abkommens. Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Damit bringen die Vertragsparteien zum Ausdruck, dass die gegenseitige Anerkennung der Berufsmaturitätszeugnisse langfristig angelegt ist und auf einer nachhaltigen Zusammenarbeit im Bildungsbereich beruht. Zugleich wird jeder Vertragspartei das Recht eingeräumt, das Abkommen jederzeit durch Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Diese Frist gewährleistet, dass sich betroffene Personen und Institutionen auf die veränderte Rechtslage einstellen können.

Besondere Bedeutung kommt Abs. 2 zu. Dieser enthält eine Übergangsbestimmung zugunsten von Lernenden, die ihre Ausbildung vor dem Ausserkrafttreten des Abkommens begonnen haben. Diese Personen können sich weiterhin auf die

Bestimmungen des Abkommens berufen. Dadurch werden Vertrauensschutz und Planungssicherheit für bereits laufende Ausbildungswege gewährleistet.

Abs. 3 stellt klar, dass Änderungen oder Ergänzungen des Abkommens nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien möglich sind. Damit wird sichergestellt, dass Anpassungen des Vertragsverhältnisses auf gegenseitigem Einvernehmen beruhen.

#### **Art. 7**

Art. 7 enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach jenem Monat in Kraft, in dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Massgeblich ist dabei der Eingang der letzten Mitteilung. Die Regelung entspricht der bei bilateralen Staatsverträgen üblichen Vorgehensweise und stellt sicher, dass sämtliche verfassungs- und staatsvertragsrechtlichen Anforderungen in beiden Staaten erfüllt sind, bevor das Abkommen Rechtswirkungen entfaltet.

Zusätzlich wird festgelegt, dass das Abkommen frühestens am 1. Januar 2027 in Kraft treten kann. Dies ermöglicht beiden Vertragsparteien die rechtzeitige Durchführung der erforderlichen Genehmigungs- und Ratifikationsverfahren sowie die Vorbereitung der administrativen Umsetzung.

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dem Abkommen stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit dem vorliegenden Abkommen werden keine grundsätzlich neuen Kernaufgaben für die liechtensteinische Landesverwaltung geschaffen. Das Abkommen baut auf einer bereits seit vielen Jahren bestehenden Anerkennungspraxis der liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnisse in der Schweiz auf und überführt diese in eine dauerhafte völkerrechtliche Grundlage.

Für das Schulamt ergibt sich neu die ausdrückliche Aufgabe, auf Antrag Bescheinigungen über den Erwerb der für die Anerkennung erforderlichen Sprachkenntnisse in einer zweiten Landessprache der Schweiz auszustellen. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Gleichstellung des liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnisses mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis in der Schweiz.

Zudem übernimmt das Schulamt gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Aufgaben des Vollzugs und der Auslegung des Abkommens. Dazu gehören insbesondere der gegenseitige Informationsaustausch über wesentliche Änderungen der Rahmenlehrpläne für die Berufsmaturität sowie die Mitwirkung bei allfälligen Gesprächen zwischen den Vertragsparteien.

Insgesamt handelt es sich dabei jedoch um Tätigkeiten, die in engem Zusammenhang mit den bereits bestehenden Aufgaben des Schulamtes im Bereich der Berufsbildung und der Anerkennung von Bildungsabschlüssen stehen. Eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenportfolios ergibt sich daraus nicht.

## **6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Aus dem Abschluss und dem Vollzug des Abkommens ergeben sich keine wesentlichen personellen Auswirkungen. Die mit dem Vollzug verbundenen Aufgaben können durch die zuständigen Stellen, insbesondere das Schulamt, innerhalb der bestehenden Organisations- und Personalstrukturen wahrgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, zusätzliche Stellen zu schaffen oder bestehende Stellenprozente zu erhöhen.

Auch finanzielle Auswirkungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Die Ausstellung von Bescheinigungen über den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie der Austausch mit den zuständigen Schweizer Behörden können mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden. Für Fördermassnahmen im Bereich der zweiten Landessprache können in begrenztem Umfang Kosten entstehen. Da die Anerkennung der liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnisse in der Schweiz künftig an den Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten schweizerischen Landessprache geknüpft ist, kann es erforderlich sein, das bestehende Angebot im Bereich Französisch gezielt zu stärken oder Absolvierende beim Erwerb entsprechender Sprachzertifikate zu unterstützen. Der daraus resultierende finanzielle Mehraufwand wird jedoch als gering eingeschätzt, da die notwendigen Strukturen und Unterrichtsangebote bereits weitgehend vorhanden sind und lediglich punktuelle Anpassungen erforderlich sein dürften. Dem stehen erhebliche Vorteile für die Absolvierenden der Berufsmaturität gegenüber. Der Erwerb zusätzlicher Fremdsprachenkenntnisse verbessert die Chancen auf ein Studium an einer Schweizer Hochschule und stärkt die Mobilität im Schweizer Bildungs- und Arbeitsmarkt. Gleichzeitig erweitern Fremdsprachenkenntnisse die beruflichen und akademischen Perspektiven, fördern die Mehrsprachigkeit sowie die interkulturellen Kompetenzen der Absolvierenden. Davon profitieren sowohl die Studierenden als auch der Bildungs- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

Organisatorisch führt das Abkommen zu keiner wesentlichen Änderung der bestehenden Zuständigkeiten. Das Schulamt nimmt bereits heute Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und der Zusammenarbeit mit schweizerischen Bildungsbehörden wahr. Das Abkommen schafft hierfür lediglich eine formalisierte und rechtlich verbindliche Grundlage. Die bestehenden Verwaltungsabläufe können weitgehend unverändert weitergeführt werden.

Räumliche Auswirkungen ergeben sich keine. Für die Umsetzung des Abkommens sind weder zusätzliche Büroräumlichkeiten noch weitere infrastrukturelle Anpassungen erforderlich. Der Vollzug erfolgt innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen des Schulamtes.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die im Abkommen geregelte pauschale Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen der administrative Aufwand für Einzelfallabklärungen reduziert wird. Dies trägt zu einer effizienten und ressourcenschonenden Verwaltungspraxis bei.

### **6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Das Abkommen betrifft Nachhaltigkeitsziel 4 «Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern», insbesondere Unterpunkt 4.3 «Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschliesslich universitärer Bildung gewährleisten». Mit der Ratifikation des Abkommens wird die Anerkennung der liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnisse durch die Schweiz als wichtigstes Zielland für liechtensteinische Studierende sichergestellt. Dadurch wird der Zugang zu Hochschulen gestärkt und das Bildungsangebot erweitert.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle dem Abkommen vom 24. August 2026 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

**Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Anerkennung von Berufsmaturitätszeugnissen**

*Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*

*und*

*der Schweizerische Bundesrat*

im Folgenden «Vertragsparteien» genannt,  
im Geiste der freundschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Staaten,  
im Bewusstsein der engen Zusammenarbeit und der in beiden Staaten bestehenden Gemeinsamkeiten im Bereich der Bildung,  
in Anbetracht der wichtigen Partnerschaft im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI),  
in der Absicht, Personen mit einem schweizerischen oder liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnis die beruflichen Tätigkeiten zu erleichtern und ihnen den Hochschulzugang in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu vereinfachen,  
Aufgrund der Tatsache, dass sich das Berufsmaturitätszeugnis des Fürstentums Liechtenstein auf die strukturellen und inhaltlichen Grundlagen des schweizerischen Berufsmaturitätszeugnisses stützt,

haben für die gegenseitige Anerkennung der Berufsmaturitätszeugnisse

*Folgendes vereinbart:*

**Art. 1**

Dieses Abkommen regelt die gegenseitige Anerkennung folgender Ausweise:

- a) eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis: Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis ist der eidgenössische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsmaturitätsprüfung gemäss relevanter Gesetzgebung zur Berufsbildung und zur Berufsmaturität,
- b) liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis: Das liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnis ist der liechtensteinische Ausweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsmaturitätsprüfung gemäss relevanter Gesetzgebung zur Berufsmittelschule.

## Art. 2

Das liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnis ist dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis in der Schweiz gleichgestellt, wenn ein Sprachnachweis einer zweiten Landessprache der Schweiz (gemäss der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) zu den Fremdsprachendiplomen gestützt auf Art. 22 Abs. 2 der schweizerischen Berufsmaturitätsverordnung vom 13. Juni 2025) vorliegt. Die Gleichstellung gilt nur, wenn eine Bescheinigung des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein zum Erwerb der Sprachkenntnisse dem Berufsmaturitätszeugnis beigelegt wird.

## Art. 3

Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis ist dem liechtensteinischen Berufsmaturitätszeugnis im Fürstentum Liechtenstein rechtlich gleichgestellt.

## Art. 4

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über die Absicht, wesentliche Anpassungen in ihren Rahmenlehrplänen für die Berufsmaturität vorzunehmen.

## Art. 5

- 1) Für den Vollzug und die Auslegung dieses Abkommens sind in der Schweiz das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und im Fürstentum Liechtenstein das Schulamt des Fürstentums Liechtenstein zuständig.
- 2) Ein Treffen der Vertragsparteien kann auf Wunsch jeder Vertragspartei festgelegt werden. Es findet innert einer Frist von drei Monaten nach dem Ersuchen statt.

## Art. 6

- 1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann das Abkommen jederzeit durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifikation ausser Kraft.
- 2) Lernende Personen, welche ihre Ausbildung vor dem Zeitpunkt des Ausserkrafttretens begonnen haben, können sich weiter auf dieses Abkommen berufen.
- 3) Dieses Abkommen kann nur durch eine zwischen den Vertragsparteien abzuschliessende Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

Art. 7

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, frühestens am 01.01.2027. Massgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Bern, am 24. August 2026, in zwei Originalen in deutscher Sprache.

Für die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Für den  
Schweizerischen Bundesrat

Regierungsrat Daniel Oehry

Bundespräsident Guy Parmelin